



Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz - MFG) zum Gesetzentwurf Drucksache 17/1159

A. Problem

Der Mittelstand ist die tragende Säule der Wirtschaft in Schleswig-Holstein. Die herausragende Bedeutung für Beschäftigung, Ausbildung und Innovationen ist unumstritten. In konjunkturschwachen Zeiten sorgen die kleinen und mittleren Unternehmen, zu denen auch insbesondere die Handwerksbetriebe zählen, für Ausgleich und Rückhalt im wirtschaftlichen Geschehen.

Nicht immer wurden die Besonderheiten des Mittelstandes bei der Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend beachtet. Ein verlässlicher Rechtsrahmen wurde erforderlich, damit die Existenzen von Unternehmerinnen und Unternehmen sowie der Beschäftigten in der mittelständischen Wirtschaft langfristig gesichert und weiterentwickelt werden konnten.

Die genannten Gründe führten im Jahre 1977 dazu, ein Mittelstandsförderungs-gesetz für das Land Schleswig-Holstein zu verabschieden. Nachdem dieses Gesetz im Jahre 2003 bereits den geänderten Gegebenheiten angepasst wurde, sind nunmehr erneute Anpassungen, nicht zuletzt aufgrund der Entwicklungen im EU- und Bundesrecht, erforderlich.

B. Lösung

Mit der vorgelegten Novellierung wird die notwendige Anpassung an die Veränderungen in den übergeordneten Rechtsbereichen der Europäischen Union und des Bundes vorgenommen.

Die Novelle setzt neben wichtigen Klarstellungen neue Akzente zur Verbesserung der Wettbewerbssituation der mittelständischen Unternehmen bei öffentlicher Auftragsvergabe in Schleswig-Holstein und sichert soziale und ökologische Standards. So sollen Aufträge grundsätzlich in Losen vergeben werden, um die mittelständigen

schen Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge noch stärker zu berücksichtigen.

Tariftreue, Mindestlohn und ökologische Beschaffung werden mit diesem Gesetz zu einer tragenden Säule für eine zukünftige Mittelstandspolitik in Schleswig-Holstein und schützen unseren heimischen Mittelstand vor Lohndumping und Wettbewerbsverzerrung.

Mit der Schaffung von Regelungen zu Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe, schafft das Mittelstandsförderungsgesetz einen wichtigen Rechtsrahmen, der für Transparenz sorgt und auf die Bedürfnisse dieses wichtigen Wirtschaftssegments abgestellt ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten und Verwaltungsaufwand

Die Zielvorgaben des § 3 Abs. 2 führen zu Steigerungen in der Effizienz der Bearbeitung von Vorgängen. Daher sind langfristig eher sinkende Kosten zu erwarten.

2. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Der verbindliche Rechtsrahmen schafft Rechts- und Planungssicherheit. Das Zusammenführen von Regelungen aus anderen Rechtsbereichen in nur einer Rechtsquelle erleichtert die Orientierung.

Die Wettbewerbssituation der klein- und mittelständischen Betriebe wird durch die Veränderungen im Vergaberecht und mit den Regelungen zur Tariftreue deutlich verbessert.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Die Information des Landtages richtet sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz.

F. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.

Entwurf
Gesetz zur Förderung des Mittelstandes
(Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz - MFG)
vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I - Ziele und Grundsätze der Förderung

- § 1 - Ziel
- § 2 - Mittelstandsdefinition
- § 3 - Allgemeine Bindung der öffentlichen Hand
- § 4 - Vorrang der privaten Leistungserbringung
- § 5 - Fördergrundsätze
- § 6 - Finanzierung der Förderung

Abschnitt II - Fördermaßnahmen

- § 7 - Berufliche Ausbildung und Weiterbildung
- § 8 - Existenzgründungen und Betriebsübernahmen
- § 9 - Finanzhilfen
- § 10 - Wirtschaftsnahe Forschung und Entwicklung sowie Technologie-Transfer
- § 11 - Kooperationen
- § 12 - Unterstützung von Außenwirtschaftsbeziehungen
- § 13 - Bekämpfung der Schwarzarbeit
- § 14 - Beteiligung an öffentlichen Aufträgen

Abschnitt III - Ausführungs- und Schlussbestimmungen

- § 15 - Verordnungsermächtigung
 - § 16 - Übergangsbestimmung
 - § 17 - In-Kraft-Treten
- Schleswig-Holsteinischer Landtag - 17. Wahlperiode

Abschnitt I

Ziele und Grundsätze der Förderung

§ 1 Ziel

- (1) Die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen, der Selbstständigen und der Freien Berufe ist der Schwerpunkt für die Schaffung von wirtschaftsfreundlichen Rahmenbedingungen durch das Land. Dazu sollen auch die Verbände, Kammern, Gewerkschaften und die wirtschaftlichen Akteure selbst beitragen.
- (2) Es ist Aufgabe der Mittelstandsförderung als Teil der Wirtschafts- und Strukturpolitik des Landes Schleswig-Holstein, diesem Ziel zu dienen. Mittelstandsförderung soll dabei in den kleinen und mittleren Unternehmen:
 1. die Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit, auch international, erhalten und steigern,
 2. dazu beitragen, Ausbildungs- und sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu sichern und neu zu schaffen,
 3. die Existenzgründung und das Wachstum fördern,
 4. Betriebsübernahmen unterstützen,
 5. die Anpassung an den wirtschaftlichen und technologischen Wandel begleiten
 6. die Voraussetzungen der Eigenkapitalbildung verbessern und
 7. soziale und ökologische Kriterien bei der öffentlichen Auftragsvergabe berücksichtigen.
- (3) Dafür sollen die Rahmenbedingungen nach Absatz 1 mittelstandsgerecht gestaltet werden. Hierzu zählen als ständige Aufgaben, auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände, neben anderen:
 1. die Prüfung der Mittelstandsverträglichkeit von Vorschriften,
 2. die Vermeidung, erforderlichenfalls der Abbau von Vorschriften, die Investitionen und Innovationen hemmen,
 3. die kontinuierliche Überprüfung der Privatisierungsmöglichkeiten von Leistungen und Unternehmen der öffentlichen Hand.

§ 2 Mittelstandsdefinition

- (1) Das Gesetz richtet sich vorrangig an kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten (KMU). Die Zahl der Auszubildenden ist dabei nicht zu berücksichtigen.

Der Jahresumsatz förderungswürdiger Unternehmen darf höchstens 50 Millionen Euro oder die Jahresbilanzsumme höchstens 43 Millionen Euro betragen. Das Unternehmen darf nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen sein, die diese Mittelstandsdefinition nicht erfüllen.

- (2) Auf die Förderung der freien Berufe sind die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 3 Allgemeine Bindung der öffentlichen Hand

- (1) Die Träger der öffentlichen Verwaltung nach § 2 des Landesverwaltungs-gesetzes sind verpflichtet, bei allen Programmen und Planungen, insbesondere auch bei raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen, die Zielsetzung dieses Gesetzes zu beachten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Verwaltungsträger berücksichtigen im Rahmen der Gesetze die wirtschaftlichen Interessen der mittelständischen Unternehmen. Sie haben zusammenzuarbeiten und ihre Arbeitsabläufe soweit wie möglich durch elektronische Verfahren zu optimieren.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Verwaltungsträger wirken in Ausübung ihrer Ge-sellschaftsrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, darauf hin, dass der Zweck dieses Gesetzes in gleicher Weise beachtet wird.

§ 4 Vorrang der privaten Leistungserbringung

Die Verwaltungsträger im Sinne des § 3 sollen wirtschaftliche Leistungen ausschließ-lich dann erbringen, wenn sie dies zweckmäßiger und wirtschaftlicher als private Un-ternehmen können. Abweichende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Fördergrundsätze

- (1) Die Förderung soll die Eigeninitiative anregen und die Selbsthilfe unterstützen und ergänzen, ohne dadurch die Freiheit oder Eigenverantwortung des Zu-wendungsempfängers zu beeinträchtigen. Eine finanzielle Förderung setzt voraus, dass eine Eigenleistung erbracht wird und eine erfolgreiche Durchfüh-rung des Vorhabens zu erwarten ist.
- (2) Die Fördermaßnahmen nach diesem Gesetz und sonstige öffentliche Förder-maßnahmen sind im Einzelfall aufeinander abzustimmen.
- (3) Bei der Ausführung des Gesetzes sind die Ziele und Grundsätze der Raum-ordnung und der Landesplanung sowie des Gender Mainstreaming zu beach-ten.
- (4) Es sind die Fördermaßnahmen der Europäischen Union, des Bundes und re-gionale Fördermaßnahmen zu berücksichtigen. Bei der Ausgestaltung der Fördermaßnahmen und -verfahren sind die Erfordernisse der Nachhaltigkeit, Transparenz und Konsistenz besonders zu beachten.
- (5) Die Fördermaßnahmen werden unter Rückforderungsvorbehalt gestellt. Öff-entliche Mittel im investiven Bereich können zurückgefordert werden, falls diese nicht für Maßnahmen verwendet werden, die eine dauerhafte Investition in Schleswig-Holstein beinhalten.
- (6) Bei der Festlegung von Art und Umfang der Förderung von Maßnahmen wer-den die betroffenen Landesorganisationen der Wirtschaft und der Gebietskör-perschaften beteiligt.

§ 6 Finanzierung der Förderung

- (1) Die Finanzierung der Mittelstandsförderung erfolgt nach den Förderrichtlinien des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums sowie nach dem Haushaltsgesetz.

- (2) Die staatlichen Fördermittel werden in einer Anlage zum Landeshaushaltsplan gesondert ausgewiesen.
- (3) Rechtsansprüche auf Fördermaßnahmen werden durch dieses Gesetz im Einzelfall nicht begründet.

Abschnitt II

Fördermaßnahmen

§ 7 Berufliche Ausbildung und Weiterbildung

Aus- und Weiterbildung von Auszubildenden sowie von Beschäftigten ist Aufgabe der Betriebe. Das Land kann zur beruflichen Bildung und Weiterbildung von Beschäftigten und Auszubildenden insbesondere fördern:

1. die Durchführung anerkannter überbetrieblicher Kurse und Lehrgänge im Handwerk sowie sonstiger Maßnahmen, die der beruflichen Aus- oder Fortbildung und Weiterbildung dienen,
2. die Errichtung, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, die der Vorbereitung und Ergänzung der beruflichen Aus- und Fortbildung oder Weiterbildung dienen,
3. die Zusammenarbeit von Weiterbildungseinrichtungen auf regionaler Ebene zur Verbesserung von Transparenz, Information und Beratung (Weiterbildungsverbünde) sowie die Weiterbildung von Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen,
4. Maßnahmen im Bereich Schule – Wirtschaft und zur Attraktivitätssteigerung der dualen Ausbildung,
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungschancen von benachteiligten Jugendlichen und
6. Maßnahmen zur Integration von Jugendlichen aus Migrantenfamilien in das duale Ausbildungssystem.

§ 8 Existenzgründungen und Betriebsübernahmen

- (1) Das Land kann Existenzgründungen und Betriebsübernahmen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen unterstützen. Darüber hinaus können gemeinsam mit den Wirtschaftsverbänden und Kammern Informationsvermittlungen über Förderprogramme von öffentlichen und privaten Stellen sowie weitere Hilfestellungen bei Neugründungen von Betrieben und Betriebsübernahmen angeboten werden. Bei der Förderung von Existenzgründungen sind die besondere Situation und die spezifischen Problemlagen von Frauen zu berücksichtigen.
- (2) Das Land kann die Kommunen beim Aufbau einer wirtschaftsnahen Infrastruktur durch geeignete Instrumente unterstützen und ihnen für eine befristete Zeitdauer Starthilfen gewähren.

§ 9 Finanzhilfen

- (1) Das Land und dessen Förderinstitutionen können Finanzhilfen in Form von zinsgünstigen Darlehen, Zuschüssen, Beteiligungen oder Bürgschaften gewähren.

- (2) Diese Finanzhilfen sollen insbesondere zur Sicherung und Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in Schleswig-Holstein beitragen.

§ 10 Wirtschaftsnahe Forschung und Entwicklung sowie Technologie-Transfer

- (1) Das Land hat mit einer an die sich wandelnden Bedürfnisse der Wirtschaft angepassten Strategie und dem Einsatz entsprechender Instrumente der Technologie und Innovationsförderung Rechnung zu tragen. Dabei soll besonderer Wert auf die Nutzbarmachung in der betrieblichen Praxis von KMU gelegt werden.
- (2) Das Land soll die Förderung von Maßnahmen nach Absatz 1 an die Bedingung knüpfen, dass die Ergebnisse von Forschungen und Untersuchungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 11 Kooperationen

Das Land kann Kooperationen zwischen den Unternehmen und den Hochschulen im Lande mit dem Ziel fördern, technologisches Know-how schneller in die KMU zu vermitteln sowie mittelständische Partner zur Herstellung von an den Hochschulen neu entwickelten Produkten und Technologien zu finden. Zu den förderungswürdigen Kooperationen gehören auch die Durchführung und die Auswertung von Betriebsvergleichen.

§ 12 Unterstützung von Außenwirtschaftsbeziehungen

Das Land kann nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes die Teilnahme von KMU an Firmengemeinschaftsbüros außerhalb der Europäischen Union zum Zwecke der Markterkundung fördern.

§ 13 Bekämpfung der Schwarzarbeit

Da die Schwarzarbeit insbesondere auch der mittelständischen Wirtschaft schadet, bekämpfen das Land, die Kreise und die Gemeinden die Schwarzarbeit durch geeignete Maßnahmen auf der Grundlage des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818).

§ 14 Beteiligung an öffentlichen Aufträgen

- (1) Öffentliche Aufträge werden nur an solche Unternehmen vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten, abgesehen von Auszubildenden, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 7,50 Euro (brutto) pro Stunde zu bezahlen.
- (2) Der öffentliche Auftraggeber fordert die Erklärung nach Absatz 1 nicht, wenn der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union von Bedeutung ist. Absatz 1 gilt nicht für die Vergabe von Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene.
- (3) Öffentliche Aufträge für Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene werden nur an Unternehmen vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistungen mindestens das am Ort der Ausführung tarifvertraglich vorgesehene Entgelt, einschließlich der Überstundenzu-

schläge, zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen. In den Ausschreibungsunterlagen ist der maßgebliche Tarifvertrag anzugeben.

- (4) Gelten am Ort der Leistung mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung, so hat der öffentliche Auftraggeber einen repräsentativen Tarifvertrag zugrunde zu legen, der mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurde. Haustarifverträge sind hiervon ausgenommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung, in welchem Verfahren festgestellt wird, welche Tarifverträge als repräsentativ im Sinne der Sätze 1 und 2 anzusehen sind. Die Rechtsverordnung kann auch die Vorbereitung der Entscheidung durch einen Beirat vorsehen; sie regelt in diesem Fall auch die Zusammensetzung des Beirats.
- (5) Gelten für eine Leistung mehrere Tarifverträge (gemischte Leistungen), ist der Tarifvertrag maßgeblich, in dem der überwiegende Teil der Leistung liegt.
- (6) Für Bauleistungen und andere Dienstleistungen, die das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung erfasst, dürfen Aufträge nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist. Satz 1 gilt entsprechend für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.
- (7) Ein Angebot soll von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Bieter trotz Aufforderung eine Mindestlohnklärung nach Absatz 1, eine Tariftreuerklärung nach Absatz 3 oder eine Erklärung über die Gewährung von Mindestarbeitsbedingungen nach Absatz 6 nicht abgibt.
- (8) Ein Angebot für eine Bauleistung soll von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Bieter trotz Aufforderung eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse, der er kraft Tarifbindung angehört, nicht abgibt. Die Bescheinigung enthält mindestens die Zahl der zurzeit gemeldeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und gibt Auskunft darüber, ob den Zahlungsverpflichtungen nachgekommen wurde. Ausländische Unternehmen haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen. Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Bei Aufträgen über Bauleistungen, deren Auftragswert 10 000 Euro nicht erreichen, tritt an Stelle des Nachweises nach Satz 1 die Erklärung des Bieters, seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen zu sein.
- (9) Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Lieferleistungen können diese Anforderungen an den Herstellungsprozess gestellt werden.

- (10) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen ist darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Diese Mindeststandards ergeben sich aus:
1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
 2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
 3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
 4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
 5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
 6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
 7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202),
 8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

Das Ministererium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung den Mindestinhalt der vertraglichen Regelungen nach Satz 1, insbesondere die Einbeziehung von Produktgruppen oder Herstellungsverfahren. Die Rechtsverordnung trifft Vorgaben zu Zertifizierungen und Nachweisen sowie zur Ausgestaltung von Kontrollen und von Sanktionen bei der Nichteinhaltung der vertraglichen Regelungen.

- (11) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Bau- und Dienstleistungen erhält bei wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten derjenige Bieter den Zuschlag, der die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nach § 71 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt. Die Regelung ist den Bietern in den Vergabeunterlagen bekannt zu machen.
- (12) Der Auftraggeber kann in den Vergabeunterlagen festlegen, dass bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen Umwelteigenschaften einer Ware, die Gegenstand der Leistung ist, berücksichtigt werden. Schreibt der Auftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- und Funktionsanforderungen vor, so kann er diejenigen Spezifikationen oder Teile davon verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen Umweltzeichen definiert sind, wenn
1. diese Spezifikationen geeignet sind, die Merkmale derjenigen Waren oder Dienstleistungen zu definieren, die Gegenstand des Auftrags sind,

2. die Anforderungen des Umweltzeichens auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Information ausgearbeitet werden,
 3. die Umweltzeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem alle interessierten Kreise, wie staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen, teilnehmen können, und
 4. die Umweltzeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar sind.
- (13) Die in den einschlägigen Vergabe- und Vertrags- oder Verdingungsordnungen genannten Nachweispflichten bleiben von den Absätzen 1 bis 12 unberührt.

§ 15 Nachunternehmerklausel

Der öffentliche Auftraggeber verpflichtet die Bieter, bei Abgabe der Angebote anzugeben, welche Leistungen an Nachunternehmer vergeben werden sollen und der öffentliche Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer, mit den Nachunternehmern zu vereinbaren, dass diese die für den Auftragnehmer nach § 14 Absatz 1 - 12 geltenden Pflichten im Rahmen der Nachunternehmerleistung erfüllt werden. Der öffentliche Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer, dass dieser die Einhaltung dieser Verpflichtung durch den Nachunternehmer überwacht.

Abschnitt III

Ausführungs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Verordnungsermächtigung

Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. einzelne öffentliche Auftraggeber nach § 14 Abs. 2 von der Anwendung einzelner Abschnitte der VOL/A und der VOB/A auszunehmen,
2. abweichende Regelungen von den nach § 14 Abs. 3 anzuwendenden VOL/A und VOB/A zu treffen,
3. Wertgrenzen für öffentliche Aufträge zu bestimmen, unterhalb derer die VOL/A, die VOB/A oder die SektVO nicht anzuwenden sind oder unterhalb derer bei der Anwendung der VOL/A und der VOB/A eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe zulässig ist,
4. Einzelheiten über bei Entscheidungen im Vergabeverfahren von der Mitwirkung auszuschließende Personen zu regeln.

§ 17 Übergangsbestimmung

Auf die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begonnenen Vergabeverfahren finden die bis dahin geltenden Vorschriften weiter Anwendung.

§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Mittelstandsförderungsgesetz vom 17. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 432), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), außer Kraft.

Begründung:

Ein europarechtskonformes Gesetz für die öffentliche Auftragsvergabe sollte Aussagen über die Tariftreue, einen Mindestlohn, sowie Sozial- und Umweltstandards beinhalten. Damit kann der Gesetzesentwurf der Landesregierung nicht aufwarten, er bezieht sich ausschließlich auf tarifliche Bindungen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes. Außerdem stellt dieser Gesetzentwurf sicher, dass eine Umgehung der Pflichten von öffentlichen Auftragnehmern durch Nachunternehmer (oder Subunternehmer) ausgeschlossen wird.

Die bundesweiten Recherchen der Landtagsfraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN haben ergeben, dass die Regelungen des Bremer Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) vom 24. November 2009 unsere Anforderungen am ehesten erfüllen. Unser Vorschlag ist daher textlich eng an das Bremische Gesetz angelehnt.

Dr. Andreas Tietze
und Fraktion